

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0005-INT/2023
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Philip Gollmann, LL.M. PM
TELEFON (+43-1) 249 59 -4213
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL philip.gollmann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 22. Mai 2023

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz mit dem das
Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz WiEReG geändert wird
Geschäftszahl: 2023-0.197.324**

Sehr geehrter Herr Mag. Peschetz,

die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) bedankt sich für die Gelegenheit, zu den von Ihnen mit Schreiben vom 28. April 2023 zur Begutachtung versandten Entwurf zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz Stellung zu nehmen.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfs erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 6 und Z 19 (§ 2 Z 1 lit. b sublit. dd und § 6 Abs. 6a):

Gemäß Systematik des § 2 Z 1 können als wirtschaftliche Eigentümer sofern kein sonstiger wirtschaftlicher Eigentümer gem. § 2 Z 1 lit. a – d.h. nicht aufgrund des Haltens von Anteilen oder Beteiligungen bzw. der Ausübung von Kontrolle – festgestellt werden kann, subsidiär andere natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer identifiziert werden. Wir regen an, dass sofern keine oberste Führungsebene vorhanden ist der Masseverwalter nicht ex lege als wirtschaftlicher Eigentümer gelten soll, sondern die Bestimmung fakultativ textiert wird. Hierdurch wäre es möglich auf Einzelfallspezifika adäquat eingehen zu können.

Zu Z 22 (§ 9 Abs. 2a):

Zur Vorbeugung von Umgehungen oder missbräuchlicher Einsichtnahme in das Register möge nur eine konkrete Geschäftsbeziehung als berechtigtes Interesse gelten:

22. In § 9 wird nach dem Abs. 2 der folgende Abs. 2a und 2b angefügt:

„(2a) Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gemäß § 10 Abs. 2, in Fällen in denen der Antragsteller mit einem Rechtsträger eine konkrete Geschäftsbeziehung eingehen möchte, [...].“

Ergänzend könnte in den Erläuterungen zu § 9 Abs. 2a ausgeführt werden, dass es sich um ein konkretes substantiiertes berechtigtes Interesse handeln muss, dessen Vorliegen jedenfalls glaubhaft zu machen ist.

Zu Z 25 (§ 10):

Im Abs. 1, erster Satz sind die Voraussetzungen für die Einsicht in das Register geregelt. Es wird angeregt, in den erläuternden Bemerkungen klarzustellen, dass der Nachweis gegenüber der Registerbehörde zu erbringen ist.

Gemäß Abs. 2 wird der Zugang für natürliche Personen und Organisationen eingeschränkt und erfolgt nur, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist bei Angehörigen der Presse, Angehörigen der Wissenschaft, als auch von zivilgesellschaftlichen Organisationen anzunehmen, die einen Bezug zur Verhütung und zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung aufweisen. Aufgrund der Sachnähe wird angeregt, diese Erleichterung iZm dem Nachweis des berechtigten Interesses auch auf den Bereich des Sanktionenrechts auszudehnen.

Zu Z 41 (§ 14a „Zusammenarbeit zwischen der Registerbehörde und anderen Behörden im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“):

Zur Klarstellung, dass sich § 14a sowohl auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als auch auf die Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen bezieht und es sich dabei um zwei unterschiedliche Materien handelt wird angeregt, dass die Überschrift angepasst wird:

„Zusammenarbeit zwischen der Registerbehörde und anderen Behörden im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Durchführung von Sanktionsmaßnahmen“

§ 14a. (1) Die Registerbehörde [...]

Erläuterungen zu Z 13 (§ 5 Abs. 1 Z 3a):

Aus Sicht der FMA ist unklar, inwiefern sich der 3. Satz der Erläuterungen zu Z 13 zu den Sätzen zuvor und danach verhält. Zunächst wird im 1. und 2. Satz zur Relevanz von Transparenz iZm Treuhandschaften ausgeführt und im 4. und 5. Satz die Meldung iZm Treuhandverhältnissen thematisiert. Der Satz *„Dadurch ergibt sich, dass bei subsidiären Meldungen der obersten Führungsebene dieses Merkmal nicht zu melden ist.“* sollte daher inhaltlich konkreter ausgeführt werden oder entfallen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	PxnQVfVQofkryAuXXsD/gQQ624Vm7hcBAJxR9C67jaKpr7eJQFTQnYz82YmMxHLcUfopt9ZAAnjZ0R49ScE3r8Tj94qv1UJYAsKOSTJURDMsm968NvHn2efaILlAhCn2+zq3V7HRnK0zVYG+cxdre4xjXIsQIH3F7ZEWJ+EFun9Lz+BbRm+dQsgDNvhhFSqu0VRElDED/BwNBjQsmwJlIcQcOlKhZWxyoU/UfAa0cpfWLUH2hJAefLhEZWE nqu3WHsgn2kzRuklJlIb7zNqoG4WuQL2ELMKJB+ca0ywoBez1RdTdy5ivd0NdUo1l05X2twZqON/KfxIC7yqgWi/g==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2023-05-22T12:58:30Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	